

R E G L E M E N T

über die Benützung

von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen

vom

11. Dezember 2003

(Stand: 13.06.2013)

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDE-
EIGENEN RÄUMEN UND ANLAGEN**

Seite

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gesuch	3
§ 3 Inhalt des Gesuches	3
§ 4 Erteilung der Bewilligung	3
§ 5 Aufsicht	3
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Schadenmeldungen	4
§ 8 Haftung für Schäden	4
§ 9 Haftung der Gemeinde	4
§ 10 Benützungzeiten	4
§ 11 Benützung durch nicht ortsansässige Vereine und Organisation	5
§ 12 Meldewesen, militärische Belegung, Schliessung	5

II. Besondere Bestimmungen

§ 13 Benützung der Rasen- und Hartplätze	5
§ 14 Benützung von Turnmaterial der Schule	5
§ 15 Motorfahrzeuge, Fahrräder, Motorfahrräder	6
§ 16 Zutritt zu den Turnhallen und Nebenräumen	6
§ 17 Übungen in den Turnhallen	6
§ 18 Gerätschaften	6-7
§ 19 Aussenanlagen	7
§ 20 Sitzungen, Proben usw.	7
§ 21 Sitzungs- und Konferenzzimmer im Gemeindehaus	7
§ 22 Entzug der Bewilligung	7

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten	7-8
--------------------	-----

**Reglement über die Benützung
von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen
vom 11. Dezember 2003**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist -
gestützt auf § 56 litera a) des Gemeindegesetzes des Kantons
Solothurn vom 16. Februar 1992 und § 23 litera a) der Gemeinde-
ordnung vom 17. Mai 2001 –

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

- | | |
|--|----------------------|
| 1 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für sämtliche
Benützer von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen. | Geltungs-
bereich |
| 2 Für die Sporthalle gilt zusätzlich die vom Gemeinderat erlassene
Benutzungsordnung (413.2) | |

§ 2

- | | |
|--|--------|
| Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen kann
nur Vereinen, Verbänden und Organisationen bewilligt werden.
Dazu ist bei der Bauverwaltung Biberist ein schriftliches Gesuch
einzureichen. | Gesuch |
|--|--------|

§ 3

- | | |
|---|------------------------|
| 1 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Zweck der Benützung
b) Raum- und Platzbedarf
c) Datum des Anlasses und Dauer der Benützung der Räume
und Anlagen
d) Grösse und Sitz des Vereins oder der Organisation | Inhalt des
Gesuches |
| 2 Gesuchsformulare können bei der Bauverwaltung bezogen
werden. | |

§ 4

- | | |
|---|------------------------------|
| 1 Zuständig für die Erteilung der Bewilligung sind:

a) Für eine einmalige Benützung von Räumen und Anlagen:
die Bauverwaltung
b) Für Dauerbenützungen: die Bauverwaltung
c) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten, Turnhallen und
Anlagen während der ordentlichen Unterrichtszeit:
Die Schulleitung.
d) Für die Benützung von Schulräumlichkeiten ausserhalb der
ordentlichen Unterrichtszeit: Die Schulleitung. | Erteilung der
Bewilligung |
| 2 Die bestehende Belegung ist bei der Erteilung von Bewilligungen
zu berücksichtigen. | |

§ 5

- Aufsicht
- 1 Aufsichtsorgan ist die Bauverwaltung. Kontrollen werden auch von den Hauswarten durchgeführt.
 - 2 Die Präsidenten der Vereine, Kommissionen und Organisationen sind gegenüber der Gemeinde für die Beachtung der Bestimmungen dieses Reglementes verantwortlich.

§ 6

- Allgemeines Verhalten
- 1 Das Betreten der Räume mit schmutzigen oder solchen Schuhen, die Beschädigungen der Böden verursachen können, ist verboten.
 - 2 Nach der Benützung sind die Räume und Anlagen in geordnetem Zustand zurückzulassen.
 - 3 Das Behängen und Bekleben von Wänden und Türen ist untersagt. Für Bekanntmachungen sind die Anschlagbretter oder -kästen zu benutzen.

§ 7

- Schaden-
meldungen
- 1 Nach Schluss von Übungen oder sonstigen Veranstaltungen ist vom Benutzer über Schäden und Mängel dem Hauswart eine schriftliche Meldung zuzustellen.
 - 2 Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen und Veränderungen an Einrichtungen ist verboten.

§ 8

- Haftung für
Schäden
- 1 Für Schäden, die auf Unachtsamkeit, Mutwillen oder Nichtbefolgung der Vorschriften zurückzuführen sind, haben die Vereine, Verbände und Organisationen aufzukommen. Reparaturen werden durch die Bauverwaltung angeordnet.
 - 2 Den Vereinen und Organisationen steht es frei, Rückgriff auf einzelne Mitglieder zu nehmen.

§ 9

- Haftung der
Gemeinde
- Die Gemeinde anerkennt keine Haftpflicht für Unfälle, die Benützern, Zuschauern oder andern Drittpersonen zustossen. Die Vereine, Verbände und Organisationen haben für alle Risiken aufzukommen, die sich im Zusammenhang mit der Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen ergeben können. Sie haben eine genügende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 10

Benützung-
zeiten

1 Räume und Anlagen dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden.

2 Grundsätzlich darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

3 Räume und Anlagen dürfen von Vereinen, Verbänden und Organisationen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden und nur, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.

4 Der Leiter oder der Präsident hat dafür zu sorgen, dass in den Räumen und Sportanlagen das Licht um 22.00 Uhr gelöscht wird. Garderoben- und Duschräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geschlossen werden.

5 An Sonntagen sind sämtliche gemeindeeigenen Räume geschlossen. Die Bauverwaltung kann Ausnahmen gestatten.

6 Vereine, Verbände und Organisationen können Räume und Anlagen ausnahmsweise auch an Sonntagen benützen.

§ 11

1 Für Kurse von nicht ortsansässigen Sportverbänden, Vereinen und Organisationen ist bei der Bauverwaltung frühzeitig ein Gesuch gemäss § 3 einzureichen.

Benützung durch nicht ortsansässige Vereine und Organisationen

2 Es dürfen nur die zugewiesenen Räume und Anlagen benützt werden.

3 Für die Benützung von Räumen und Anlagen durch nicht ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgesetzt werden.

4 Für die Beanspruchung des Hauswerts an Wochenenden und Feiertagen hat der Bewilligungsempfänger eine Entschädigung zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt wird.

5 Bei Festanlässen, die durch Ortsvereine organisiert werden, ist keine Gebühr zu entrichten. Ausgenommen sind allfällige Entschädigungen für den Hauswart.

§ 12

1 Die Gemeinde muss gemeindeeigene Räume zeitweise durch militärische Einquartierungen belegen. Die betroffenen Vereine, Verbände und Organisationen sowie die Schulen werden darüber rechtzeitig orientiert.

Meldewesen, militärische Belegung, Schliessung

2 Während der Hauptreinigung werden die gemeindeeigenen Gebäude geschlossen.

3 Die Schulbauten und Turnhallen bleiben während den Sommerferien für die Dauer von 5 – 6 Wochen geschlossen. Während dieser Zeit dürfen keine Vereinsanlässe, Proben, Übungen, Kurse usw. stattfinden. Die Schliessung wird im Amtsanzeiger publiziert.

II. Besondere Bestimmungen

§ 13

1 Der Bauverwalter kann die Rasenplätze für die Benützung zeitweise sperren, um dauernde Schäden zu vermeiden. Die entsprechenden Anschläge sind strikte zu beachten. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Instandstellung dem Verursacher auferlegt.

Benützung der Rasen- und Hartplätze

2 Die Rasen- und Sportplätze sind der Witterung entsprechend zu nutzen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher, er ist für die Wiederinstandstellung verantwortlich.

3 Auf den Hartplätzen ist das Spielen mit Zapfen- oder Nagelschuhen verboten.

§ 14

Über die Verwendung von Turnmaterial der Schule durch Vereine, Verbände und Organisationen ist mit dem verantwortlichen Materialwart der Schule Rücksprache zu nehmen.

Benützung von Turnmaterial der Schule

§ 15

- Motorfahrzeuge, Fahrräder, Motorfahrräder
- 1 Die Motorfahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen.
 - 2 Die Fahrräder und Motorfahrräder sind in den Ständern zu versorgen.
 - 3 Das Befahren aller Rasen- und Hartplätze ist verboten.
 - 4 Vereine, Verbände und Organisationen sind für weitere Parkierungsmöglichkeiten bei grösseren Anlässen selber besorgt.

§ 16

- Zutritt zu den Turnhallen und Nebenräumen
- 1 Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Turn- und Trainingsschuhen gestattet, deren Sohlen keine Abdrücke hinterlassen.
 - 2 Die Räume dürfen mit ungereinigten Schuhen nicht betreten werden.
 - 3 In Dusch- und Waschanlagen in den Gebäuden ist die Reinigung von Schuhen verboten.
 - 4 Bei Zuwiderhandlung haben die Vereine, Verbände und Organisationen für eventuelle Reparaturkosten an den Ableitungen sowie für die zusätzliche Reinigung der Räume aufzukommen.
 - 5 Die Turnlehrerzimmer dürfen durch Vereine, Verbände und Organisationen als Garderoben nicht benützt werden. Der Zutritt ist nur in Notfällen erlaubt (Telefonbenützung, Erste-Hilfe-Material).

§ 17

- Übungen in den Turnhallen
- 1 Übungen mit Geräten (z.B. Kugeln, Hanteln usw.), die Hallenböden beschädigen können, sind verboten.
 - 2 Bei Ballspielen, insbesondere bei Fussball- und Handballspielen, ist der Schonung von Räumen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
 - 3 Mit den Mattenwagen ist sorgfältig umzugehen. Für Beschädigungen an Einrichtungen und Geräten wird den Benützern Rechnung gestellt.

§ 18

- Gerätschaften
- 1 Die Gerätschaften sind nach Gebrauch zu reinigen und im dafür bestimmten Geräteraum zu versorgen. Bei Verwendung von Magnesium ist darauf zu achten, dass die Böden nicht beschmutzt werden.
 - 2 Die Barren sind nach Gebrauch tiefzustellen.
 - 3 Sprungmatten und Turngeräte, die ausschliesslich für den Hallenbetrieb bestimmt sind, dürfen im Freien nicht verwendet werden.

4 Die Vereine haben ihre eigenen Geräte zu kennzeichnen und in den ihnen zugewiesenen Räumen und Kästen zu versorgen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für vereinseigene Gerätschaften ab.

§ 19

1 Die Aussenanlagen (Hochsprunganlagen, Spieleinrichtungen usw.) sind nach Gebrauch zu reinigen, Sprunggruben und übrige Sandgruben wieder auszubebnen. Über die Ränder geworfener Sand ist sauber einzuwischen. Aussenanlagen

2 Die Aussengeräte (Reckstangen usw.) sind nach der Benützung ebenfalls zu reinigen, und an den bestimmten Plätzen oder in den Geräteräumen zu versorgen.

3 Die Hülsendeckel der mobilen Geräte sind mit den Hülsen-schlüsseln abzuschliessen.

§ 20

1 Die besonderen Bestimmungen dieses Reglementes gelten auch für die Benützung von Räumen für Proben, Sitzungen, Anlässe usw. Sitzungen, Proben usw.

2 Einrichtungsgegenstände und Mobiliar dürfen nicht aus den Räumen entfernt werden. Nach Beendigung der Proben, Sitzungen, Anlässe usw. ist die Ordnung wieder herzustellen.

3 Die in § 10 festgelegten Benützungzeiten gelten auch für Sitzungen, Proben usw.

§ 21

1 Sitzungen in den Konferenz- und Sitzungszimmern im Gemeindehaus dürfen erst nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium angesetzt werden. Sitzungs- und Konferenz-zimmer im Gemeindehaus

§ 22

1 Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder Beschädigungen von Räumen und Einrichtungen kann die erteilte Bewilligung zur Benützung durch die zuständige Instanz entzogen werden. Entzug der Bewilligung

2 Eine bereits erteilte Benützungsbewilligung kann auch ohne Angabe von Gründen wieder entzogen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Inkrafttreten

2 Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über die Benützung von Gebäuden und Anlagen der Einwohnergemeinde Biberist vom 15. Dezember 1972 und alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Biberist, 11. Dezember 2003

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Martin Blaser

Der Gemeindegeschreiber: Rudolf Heri